### Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Prüfungsamt Jura



Postanschrift: Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn · Hausanschrift der Geschäftsstelle: Lennéstraße 33 a, 53113 Bonn pruefungsamt@jura.uni-bonn.de ·Tel.: +49 (0228) 73-7999 (Mo.-Mi. 10-12 Uhr, Do. + Fr. 13-15 Uhr) Fax: + 49 (0228) 73-996705 ·www.jura.uni-bonn.de

# Informationen zur Zwischenprüfung nach der Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAG NRW) – Stand 01.12.2022

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2021 ist am 17.02.2022 in Kraft getreten.

Nach der Übergangsregelung sind Studierende, die sich bereits zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet haben oder die dies binnen drei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes tun, von den Neuregelungen nicht betroffen. D.h., wer sich bis einschließlich 16.02.2025 zur staatlichen Pflichtfachprüfung meldet, kann sein Examen noch nach den bisherigen Regelungen absolvieren.

Allerdings sieht das Änderungsgesetz Ausnahmen vor!

Zu den Ausnahmen die Staatliche Pflichtfachprüfung betreffend beachten Sie bitte das Merkblatt des JPA Köln: https://www.olg-

koeln.nrw.de/aufgaben/justizpruefungsamt/002\_aktuelles/0002\_zw\_dokumente/001\_hinweise-zur-jagaenderung-09\_11\_2021.pdf

Für die universitären Prüfungen ist zu berücksichtigen, dass die Studienordnungen sowie Zwischenprüfungsordnungen nach Art. 2 Abs. 1 S. 2 des Änderungsgesetzes <u>innerhalb von 24 Monaten</u> nach Verkündung des Gesetzes angepasst werden müssen (für die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung gilt eine etwas längere Übergangsfrist bis zum 16.02.2025). Konkret bedeutet das für die Ablegung der Zwischenprüfung, dass diese nur noch bis einschließlich SoSe 2023 (30.09.2023) nach den alten Regeln abgelegt/abgeschlossen werden kann!

Zwischenprüfungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nach altem Recht *vollständig* absolviert/bestanden wurden, werden zukünftig auch dann vom Staatlichen Justizprüfungsamt als Zulassungsvoraussetzung der Staatlichen Pflichtfachprüfung anerkannt, wenn die Anmeldung zum Examen NACH dem 16.02.2025, also nach neuem Recht erfolgt.

Wer das Zwischenprüfungsverfahren "alt" mit den Prüfungen des SoSe 2023 noch nicht vollständig bestanden hat, muss das Zwischenprüfungsverfahren zwingend nach den Regularien der neuen Zwischenprüfungsordnung 2023 abschließen!

Die Zwischenprüfung wird durch die Änderungen des JAG NRW grundlegend reformiert, sowohl in inhaltlicher als auch in struktureller Hinsicht. Die Zwischenprüfung besteht zukünftig nur noch aus drei Klausuren – jeweils eine pro Rechtsgebiet – mit einer Dauer von jeweils mindestens 180 Minuten, in denen das kombinierte Wissen aus den Vorlesungen des Grundstudiums abgefragt wird. Für jede Klausur stehen 3 Versuche zur Verfügung.

#### Die neuen Inhalte im Überblick:

- Die Zwischenprüfung im Strafrecht umfasst den Stoff der Vorlesungen "Strafrecht AT" und Strafrecht BT I (Vorlesung Strafrecht II)".
- Die Zwischenprüfung im Zivilrecht umfasst den Stoff der Vorlesungen "BGB Allgemeiner Teil", "Schuldrecht Allgemeiner Teil", "Schuldrecht BT I (Vertragliche Schuldverhältnisse)", "Schuldrecht BT II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)" und "Sachenrecht".
- o Die Zwischenprüfung im Öffentlichen Recht umfasst den Stoff der Vorlesungen "Staatsrecht I", "Staatsrecht II" und "Allgemeines Verwaltungsrecht".

Die Grundlagenfächer sind nicht mehr Teil der Zwischenprüfung, sondern künftig Zulassungsvoraussetzungen zum Schwerpunktbereichsstudium.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung setzt nach der neuen Bonner Prüfungsordnung im Zivilrecht und Öffentlichen Recht das Bestehen von Zulassungsklausuren voraus.

#### In welchem Verfahrensstand befindet sich die neue Zwischenprüfungsordnung?

Zur Umsetzung der o.g. Vorgaben sind durch den Fachbereich und Studienbeirat Arbeitsgruppen eingerichtet worden, deren Vorschläge im Rahmen eines Professoriums im April 2022 angenommen wurden. Die auf dieser Grundlage angefertigten Entwürfe der neuen Ordnungen wurden der erforderlichen universitätsinternen rechtlichen Überprüfung unterzogen und nach Vorschlag des Studienbeirats vom Fakultätsrat am 21. Oktober 2022 beschlossen. Derzeit findet das Überprüfungs- bzw. Zustimmungsverfahren des für die Prüfungsordnung zuständigen Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium gem. § 64 Abs. 4 Satz 3 HG NRW statt. Danach erfolgt die Ausfertigung durch das Rektorat und die Bekanntgabe im Verkündungsblatt. Geplant ist ein Inkrafttreten zum SoSe 2023. All diejenigen, die ihr Studium der Rechtswissenschaft zum SoSe 2023 beginnen oder sich wieder einschreiben, unterfallen automatisch der Neuregelung. Für diejenigen, die sich bereits im Bonner Zwischenprüfungsverfahren befinden, ist auf Antrag auch bereits zum SoSe 2023 ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung möglich. Zum WiSe 2023/2024 werden alle Prüflinge, die die Zwischenprüfung nach "alter" Zwischenprüfungsordnung bis zum Ende des SoSe 2023 nicht in Gänze abgeschlossen haben, automatisch in die neue Prüfungsordnung überführt.

#### Wie sieht die neue Bonner Zwischenprüfung voraussichtlich aus?

| 2-stündige (120 Minute Versuchsbeschränkung)                               | en) Zulassungsklausuren                                                             | zur Zwischenprüfung (keine       |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Zivilrecht                                                                 | Öffentliches Recht                                                                  | Strafrecht                       |
| 2 bestandene                                                               | 1 bestandene                                                                        | keine Zulassungsklausur          |
| Zulassungs-klausuren aus dem Pool                                          | Zulassungs-klausur aus dem Pool  • Staatsrecht I  ODER  • Staatsrecht II  (1 aus 2) | vorgesehen                       |
| 3-stündig (180 Minuten) Zwischenprüfungsklausuren – pro Klausur 3 Versuche |                                                                                     |                                  |
| Zivilrecht im Anschluss                                                    | Öffentliches Recht im                                                               | Strafrecht im Anschluss an die   |
| an die Vorlesungen                                                         | Anschluss an die                                                                    | Vorlesung Strafrecht II (also am |
| Schuldrecht BT II /                                                        | Vorlesung Allgemeines                                                               | Ende des zweiten                 |
| Sachenrecht (also am                                                       | Verwaltungsrecht                                                                    | Fachsemesters)                   |
| Ende des dritten                                                           | (also am Ende des dritten                                                           |                                  |
| Fachsemesters)                                                             | Fachsemesters)                                                                      |                                  |

Auch nach der neuen Zwischenprüfungsordnung gibt es keine zeitliche Befristung für das Bestehen der Zwischenprüfung.

## Können/müssen bisherige Bonner Zwischenprüfungsleistungen für die Absolvierung der Zwischenprüfung nach neuer Prüfungsordnung berücksichtigt werden?

Bereits an der Universität Bonn bestandene Zwischenprüfungsklausuren im Zivilrecht und Öffentlichen Recht ersetzen die Zulassungsklausuren. Wurden bereits *beide* Klausuren im Strafrecht (Strafrecht I und Strafrecht II) nach der Zw-PO 2015 bestanden, so ersetzen diese die Abschlussklausur der Zwischenprüfung im Strafrecht; abgesehen davon ist die Ersetzung von Zwischenprüfungsleistungen nicht möglich.

Der neue § 7 Abs. 1 Nr. 5 JAG NRW ergänzt die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung um das Erfordernis des erfolgreichen Anfertigens von **fünf Aufsichtsarbeiten und vier häuslichen Arbeiten**, davon jeweils mindestens eine in jedem Rechtsgebiet (Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht). Ob ein Teil dieser Anforderung ggf. durch die bisherigen Zwischenprüfungsleistungen (z.B. die Hausarbeiten und das Grundlagenfach) erfüllt werden kann, entscheidet das Staatliche Justizprüfungsamt. Eine abschließende Entscheidung dazu steht noch aus.

Abschließend noch die gute Nachricht, dass Fehlversuche nach der bisherigen Zwischenprüfungsordnung für die neue Prüfungsordnung (abgesehen vom Fall des endgültigen Nichtbestehens) keine Relevanz haben, sodass bei einem Wechsel in die neue Prüfungsordnung wieder die vollständige Versuchsanzahl zur Verfügung steht.